

Ausschussvorlage WVA/16/51

eingegangene Stellungnahmen zu der mündlichen Anhörung am 10.11.2005

zu dem

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU für ein Gesetz zur Stärkung von
innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE)
– Drucks. 16/4396 –**

- | | | |
|-----|---|-------|
| 10. | Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e. V., 47623
Kevelaer | S. 43 |
| 11. | Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, 65019 Wiesbaden | S. 49 |
| 12. | IHK Gießen-Friedberg, Geschäftsführer Markus Gilbert, 61144 Friedberg | S. 52 |

Stellungnahme der Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V.

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU für ein Gesetz
zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE)**

entf. 02.11.05
S

Vorbemerkung:

Die Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland (bcsd) ist bundesweite Interessenvertretung der in Citymanagement und Stadtmarketing tätigen Personen, Institutionen und Unternehmen. Sie vertritt damit die Akteure in unseren Städten, die den Weg der kooperativen Innenstadt- und Standortentwicklung in den letzten Jahren maßgeblich geprägt haben. Insbesondere die Erfahrungen aus dem in mehreren Jahren und verschiedensten Organisationsansätzen gelebten und mit Leben erfüllten Public-Private-Partnership im Citymanagement sowie die Kenntnis der Grenzen der bisherigen Ansätze kennzeichnen diese Stellungnahme in wesentlichen Teilen.

Bereits vor der Einführung des Hamburger Gesetzes „zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren“ hat sich die bcsd mit dem Revitalisierungsinstrument der business improvement districts (BID) und deren rechtlicher und inhaltlicher Implementierungsmöglichkeiten in und für Deutschland befaßt. Im September 2003 hatte die bcsd in einem Positionspapier (download unter: www.bid-aktuell.de) die aus der Sicht des Verbandes erforderlichen Kriterien hinsichtlich der Einführung der „Bündnisse für Investitionen und Dienstleistungen“ zusammengefasst und damit die bundesweite Diskussion entscheidend angestoßen.

Die bcsd fordert die Einrichtung von BIDs in Deutschland zum Zwecke der Quartiersentwicklung und unterstützt den BID-Gedanken als positiven Ausdruck einer öffentlich-privaten Partnerschaft mit dem Ziel einer Verbindung von öffentlicher Aufgabenerfüllung und privatem Engagement. Daher hat der Verband im Jahre 2004 seine Satzung in den Bereichen seiner wahrzunehmen-

Vorstand

Gerold Leppa, Braunschweig, Vorsitzender
Dr. Florian Birk, Quakenbrück
Angelika Daamen, Göttingen
Michael Gerber, Bremerhaven
Hans-Josef Kuypers, Kevelaer
Susanne Timm, Hamburg

Geschäftsstelle

Venloer Str. 33-35
47623 Kevelaer
Telefon: 02832/9538-40
Telefax: 02832/9538-38
Vereinsregister: AG München, Nr. 15748
Finanzamt Ingolstadt: Steuer-Nr. 124/107/20289

den Aufgaben und in Hinblick an die Anforderungen einer Mitgliedschaft im Verband erweitert. Damit wird die bcsd im BID-Bereich nunmehr ebenfalls für die als Aufgabenträger tätigen Gruppen und Personen als Ansprechpartner und Interessenvertreter aktiv.

Aufgrund der Erfahrungen ihrer Mitglieder und der Teilhabe an den bundesweiten BID-Diskussionsprozessen ist aus Sicht der bcsd eine Stellungnahme zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf geboten. Hierbei werden die Erfahrungen aus Hamburg und Nordrhein-Westfalen mit seinen auf freiwilliger Basis geführten Immobilien- und Standortgemeinschaften mit berücksichtigt. Die rechtlichen Ausführungen sind von den auf Stadtmarketing-Fragestellungen spezialisierten Rechtsanwalt Andreas Schriefers, Erkrath, verfasst worden.

Bemerkungen und Anregung zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

Der Gesetzesentwurf ist in seiner inhaltlichen Zielsetzung richtig und wird ausdrücklich begrüßt. Er ist unter Berücksichtigung der in Deutschland mit den BIDs bereits gesammelten Erfahrungen in praktischer Hinsicht teilweise ergänzungsbedürftig.

1.

Der Gesetzesentwurf orientiert sich weitestgehend am Hamburger BID-Modell. Das „Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren“ sollte jedoch stärker die Eigenarten und Besonderheiten des Flächenstaates Hessen berücksichtigen.

BID-Vorhaben sind grundsätzlich äußerst unterschiedlicher Natur und Umfangs. Sie reichen von Stadtteil-Verschönerungsmaßnahmen bis hin zur Vornahme von baulichen Maßnahmen mit erheblicher, zumeist innerstädtischer Bedeutung. Die gegenwärtigen BID-Vorhaben in Hessen (Wiesbaden, Gießen, Marburg etc.) unterscheiden sich nicht nur von Stadt zu Stadt, sondern weichen bereits auf Stadtebene gravierend voneinander ab. Die Vorhaben erfordern demzufolge ein differenziertes, auch finanzielles Engagement der Beteiligten.

Vorstand

Gerold Leppa, Braunschweig, Vorsitzender
Dr. Florian Birk, Quakenbrück
Angelika Daamen, Göttingen
Michael Gerber, Bremerhaven
Hans-Josef Kuypers, Kevelaer
Susanne Timm, Hamburg

Geschäftsstelle

Venloer Str. 33-35
47623 Kevelaer
Telefon: 02832/9538-40
Telefax: 02832/9538-38
Vereinsregister: AG München, Nr. 15748
Finanzamt Ingolstadt: Steuer-Nr. 124/107/20289

Des weiteren ist zu beobachten und demgemäß bereits auf der Ebene des Landesgesetzgebers in Hessen zu beachten, dass die Initiative zur Einrichtung eines Innovationsbereiches in einigen Fällen stärker oder nahezu ausschließlich von den Eigentümern ausgeht, während in anderen Städten oder Stadtteilen eher Gewerbetreibende die Initialisierungsprozesse beschleunigen. Dem sollte das Landesgesetz für Hessen dadurch Rechnung tragen, dass es nur sehr moderat auf die grundsätzliche Einrichtung der Innovationsbereiche und der damit verbundenen Modalitäten Einfluss nimmt. Das Landesgesetz sollte mehr Öffnungsmöglichkeiten als bislang vorsehen, damit den hessischen Gebietskörperschaften bei Erlass der BID-Satzungen weite Entscheidungsspektren und ein entsprechender Entwicklungsspielraum eingeräumt werden kann.

Wegen der Unterschiedlichkeit der BID-Vorhaben, aber auch der BID-Umfeldbedingungen sollte der Landesgesetzgeber in Hessen zudem eine Abgabepflicht sowohl für Eigentümer als auch für Gewerbetreibende als auch für nur eine der beiden Personengruppen vorsehen. Damit könnte auf der kommunalen Ebene eine für den jeweiligen BID-Bereich „passende“ Satzung von denjenigen beantragt bzw. gefördert werden, die ein BID-Vorhaben maßgeblich umsetzen bzw. finanzieren wollen.

2.

Der Gesetzentwurf sollte im Bereich des Rechtsschutzes ergänzt werden:

Zum einen sollte klarer und analog dem Berliner Gesetzentwurf festgehalten werden, dass es sich bei der BID-Abgabe um eine Sonderabgabe handelt. Dieses nicht zuletzt deshalb, um die Trennung von den sonstigen Einnahmen einer Kommune aus Steuern, Gebühren und Beiträgen darstellen zu können.

Zum anderen sollte stärker als bislang festgestellt werden, dass gegen einen BID-Abgabenbescheid der Rechtsweg vor den Verwaltungs- oder den Finanzgerichten eröffnet ist. Bislang normiert der Gesetzentwurf lediglich Anhörungs- und Beteiligungsrechte der im Verfahren auf Antragstellung zur Einrichtung eines Innovationsbereiches zu beteiligenden Eigentümer. Ein effektiver Rechtsschutz wird hingegen nicht normiert. Sollte ein Eigentümer im Verlaufe des BID-Vorhabens gegen den jährlich zu erlassenden Abgabenbescheid vorgehen wollen, muss

Vorstand

Gerold Leppa, Braunschweig, Vorsitzender
Dr. Florian Birk, Quakenbrück
Angelika Daamen, Göttingen
Michael Gerber, Bremerhaven
Hans-Josef Kuypers, Kevelaer
Susanne Timm, Hamburg

Geschäftsstelle

Venloer Str. 33-35
47623 Kevelaer
Telefon: 02832/9538-40
Telefax: 02832/9538-38
Vereinsregister: AG München, Nr. 15748
Finanzamt Ingolstadt: Steuer-Nr. 124/107/20289

sowohl gegen den Grund der Abgabenerhebung als auch wegen der Höhe der Abgabe selbst die gerichtliche Überprüfung möglich sein. Anderenfalls ist bereits das Landesgesetz selbst nicht frei von verfassungsrechtlichen Bedenken.

3.

Dem Ansinnen des Gesetzgebers, dass der Aufgabenträger persönlich zuverlässig und finanziell ausreichend leistungsfähig sein muss, stimmen wir zu. Der Umstand, dass gemäß INGE „Näheres“ zur Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit erst durch eine Satzung oder den öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden soll, erscheint indes als Hemmnisfaktor für BID-Vorhaben in Hessen insgesamt:

Im einen Fall wird ein Aufgabenträger erst gebildet, d.h. er müsste als Verein oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung erstmalig institutionalisiert werden und könnte als neu auftretender Rechtsträger noch keine Erfahrungen nachweisen, die eine hinreichende Aussage über seine Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit zulassen würden.

Im anderen Fall handelt es sich bei dem Aufgabenträger um ein bestehendes und außerhalb des BID-Bereichs am Markt agierendes - d.h. externes - Dienstleistungsunternehmen, dem die Zuverlässigkeitsparameter vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages bekannt gegeben werden müssten. Sodann müsste der Bewerber um eine BID-Geschäftsführung auf seine Eignung als Aufgabenträger überprüft werden, sich sozusagen einem „BID-Tauglichkeitstest“ unterziehen.

4.

Um sicherzustellen, dass die Steuerung und Kontrolle des BID-Vorhabens bei dem Aufgabenträger verbleibt, sollte der Aufgabenträger zudem grundsätzlich seinen Sitz im BID-Bereich haben, während ein z.B. als Dienstleister eingesetztes externes, d.h. von außerhalb des BID-Bereichs der Stadt kommendes, Beratungsunternehmen lediglich das Management des Aufgabenträgers durchführen sollte. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass die Eigentümer, welche sich zu einer BID-Organisation zusammenschließen und Maßnahmen umsetzen wollen, durch

Vorstand

Gerold Leppa, Braunschweig, Vorsitzender
Dr. Florian Birk, Quakenbrück
Angelika Daamen, Göttingen
Michael Gerber, Bremerhaven
Hans-Josef Kuypers, Kevelaer
Susanne Timm, Hamburg

Geschäftsstelle

Venloer Str. 33-35
47623 Kevelaer
Telefon: 02832/9538-40
Telefax: 02832/9538-38
Vereinsregister: AG München, Nr. 15748
Finanzamt Ingolstadt: Steuer-Nr. 124/107/20289

ein gewerblich tätiges Dienstleistungsunternehmen lediglich verwaltet werden, aber nicht mehr selbsthandelnd tätig sind.

5.

Der Grundgedanke des Gesetzentwurfes liegt jedoch gerade in der Förderung und Stärkung von Geschäftsquartieren. Dementsprechend beruhen alle BID-Maßnahmen auf Privatinitiative und werden aus privaten Mitteln finanziert. Daher sind die Beteiligungs- und Gestaltungsrechte bzw. -pflichten der privaten Akteure stärker zu betonen als dies bislang vorgesehen ist.

Im Vergleich dazu ist der Einfluss der öffentlichen Hand in dem Gesetzentwurf insgesamt zu ausgeprägt. Der Kommune kommt nicht die Aufgabe zu, die BID-Prozesse aufzuerlegen und zu beauftragen. BID-Initiativen können den öffentlichen Aufgabenbereich ergänzen, aber weder können noch sollen sie die Wahrnehmung der kommunalen bzw. hoheitlichen Aufgaben durch die öffentliche Hand ersetzen oder mitverantworten. Die Gemeinde sollte vielmehr die Eigenverantwortung der privaten Akteure bei der Erreichung der von ihnen formulierten Ziele fördern.

Es bedarf daher keiner ausdrücklich normierten aufsichtsbehördlichen Funktion der Gemeinde. Diese sollte lediglich Kontrollfunktion wahrnehmen. Soweit der Gesetzentwurf eine Unterwerfung des Aufgabenträgers unter die Aufsicht der Gemeinde fordert, ist dieses kritisch zu hinterfragen.

6.

Für den Fall, dass ein bestellter Aufgabenträger scheitert oder nicht mehr die gesetzlich geforderte Zuverlässigkeit aufweist, sollte dies nicht zu einer rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde zur Fortführung des BID-Vorhabens bis zur Bestellung eines neuen Aufgabenträgers oder der Aufhebung der Satzung führen.

Das Risiko des Scheiterns ist den antragstellenden Eigentümern und Gewerbetreibenden bekannt bzw. muss diesen vor Antragstellung auf Einrichtung eines Innovationsbereiches bewußt sein. Dann bedarf es keiner Auffangsituation durch die Gemeinde. Anderenfalls entstünde die Situation, dass eine Gemeinde in einigen Jahren mehrere BID-Vorhaben umzusetzen hätte, obwohl Stadtverordnetenversammlung und Verwaltung die Gründung und Steuerung des BIDs

Vorstand

Gerold Leppa, Braunschweig, Vorsitzender
Dr. Florian Birk, Quakenbrück
Angellka Daamen, Göttingen
Michael Gerber, Bremerhaven
Hans-Josef Kuypers, Kevelaer
Susanne Timm, Hamburg

Geschäftsstelle

Venloer Str. 33-35
47623 Kevelaer
Telefon: 02832/9538-40
Telefax: 02832/9538-38
Vereinsregister: AG München, Nr. 15748
Finanzamt Ingolstadt: Steuer-Nr. 124/107/20289

durch die Einbringung von Know-how lediglich unterstützen, hingegen nicht das finanzielle und inhaltliche Risiko der privaten Initiatoren und Investoren übernehmen wollten.

7.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Antrag auf Einrichtung des Innovationsbereichs als angenommen gilt, falls nicht 25 % der Eigentümer des jeweiligen BID-Bereichs der Errichtung und Durchführung des Innovationsbereichs widersprechen. Dieses Negativquorum sollte durch ein ausdrückliches Zustimmungsquorum in Höhe von 75 % aller Eigentümer oder der Eigentümer, die 75 % der gewerblich nutzbaren Flächen innehaben, ersetzt werden.

Das Schweigen eines einzelnen Eigentümers als dessen rechtliches Einverständnis zu dem BID-Vorhaben und den damit verbundenen Abgaben auszulegen, kann grundgesetzliche Relevanz entfalten, der durch die Forderung nach einem Positivquorum begegnet werden könnte. Die Überprüfung des „Schweigens“ als Einverständnis oder Ablehnung im Rechtssinne durch die Gerichte, könnte die Umsetzung des BID-Vorhabens in einem der ausgewählten BID-Bereiche nachhaltig erschweren und zu deren Stillstand bzw. deren Scheitern führen. Die Klage eines einzelnen Eigentümers, dass sein Schweigen nicht als Zustimmung zu werten sei, hat größere Aussicht auf Erfolg als die Klage eines einzelnen Eigentümers gegen die ausdrücklich geäußerte Zustimmung von 75 % der im BID-Bereich zu beteiligenden Eigentümer.

Braunschweig, 01.11.05

Bundesvereinigung City- und
Stadtmarketing Deutschland e.V.

gez. Gerold Leppa
Vorstandsvorsitzender

Vorstand

Gerold Leppa, Braunschweig, Vorsitzender
Dr. Florian Blrk, Quakenbrück
Angelika Daamen, Göttingen
Michael Gerber, Bremerhaven
Hans-Josef Kuypers, Kevelaer
Susanne Timm, Hamburg

Geschäftsstelle

Venloer Str. 33-35
47623 Kevelaer
Telefon: 02832/9538-40
Telefax: 02832/9538-38
Vereinsregister: AG München, Nr. 15748
Finanzamt Ingolstadt: Steuer-Nr. 124/107/20289



Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern

arge · Postfach 29 60 · 65019 Wiesbaden

Unser Zeichen: Mu-Be
 Ansprechpartner: Bernhard Mundschenk
 Telefon: 0611 136-127
 Telefax: 0611 136-8127
 E-Mail: bernhard.mundschenk@hwk-wiesbaden.de
 Datum: 2. November 2005

Per E-Mail

Hessischer Landtag
Frau Regierungsdirektorin
Heike Schnier
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

erh 02.11.05
S

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU für ein Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) - Drucks. 16/4396 -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schnier,

wir bedanken uns für die uns eingeräumte Möglichkeit einer Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion.

Aus unserer Sicht kann in einigen innerstädtischen und teilzentralen Bereichen bzw. Quartieren ein zunehmender Verfallsprozess beobachtet werden. Leerstände und verwahrloste Teilabschnitte mindern die Attraktivität eines Quartiers und können schnell zu einem „Teufelskreis“ führen im Zuge dessen immer mehr Konsumenten ausbleiben und mitunter lang angesiedelte Betriebe schließen müssen. Die angespannte Finanzlage der Kommunen führt zu einer zunehmenden Zurückhaltung, rechtzeitig solchen Prozessen entgegenzusteuern. Mit der Einführung von sog. Business-Improvement-Districts (BID) soll den Gewerbetreibenden ein Instrument an die Hand gegeben werden, durch das sie selbstgestalterisch und selbstständig die notwendigen und für richtig erachteten Maßnahmen initiieren, steuern und durchführen können. Zu den entscheidenden Merkmalen der Regelung von BID gehört es dabei, dass sie im Falle einer Gründung alle dort ansässigen Grundstückseigentümer zu einer Teilnahme verpflichten. Dies garantiert eine längerfristig verlässliche finanzielle Basis für das Projekt. Des Weiteren sind privatwirtschaftlich organisierte Aktionen gegenwärtig nicht selten mit dem Problem des „Trittbrettfahrens“ konfrontiert. Gerade die maßgeblich Verantwortlichen zeigen in der Regel wenig Interesse, sich an den Aktionen zur Vermarktung, Aufwertung und Wiederbelebung von Quartieren zu beteiligen, sind jedoch bei einer Durchführung von deren Nutzen meist nicht auszuschließen. Mit der gesetzlichen Festlegung von BIDs können diese fortan zu einer Beteiligung verpflichtet werden.

Vor diesem Hintergrund ist hervorzuheben, dass das vorwiegende Ziel von BIDs, die Schaffung von Gestaltungsmöglichkeiten und die Unterstützung von Eigeninitiative in Stadtquartieren grundsätzlich zu begrüßen und zu unterstützen ist. Vom Grundsatz her begrüßen wir deshalb die Initiative der CDU-Fraktion für ein Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) als Maßnahme, die städtebauliche und notwendige Entwicklung der Innenstädte auch durch flankierende gesetzgebende Maßnahmen voranzubringen. Es steht gleichzeitig allerdings zu erwarten, dass rechtlich verbindliche Regelungen, die zu einer Beteiligung verpflichten, unweigerlich von einem hohen Konfliktpotenzial begleitet sein können. Eine zumindest im Einzelfall starke Benachteiligung von Betrieben ist kaum auszuschließen und schon allein die zur Prävention von Benachteiligungen festzulegenden Maßnahmen können kaum dem Ziel von schlanken und unkomplizierten Verwaltungs- und Kontrollverfahren entsprechen. Zudem sind gemeinschaftliche Projekte in der Regel nur dann Erfolg versprechend, wenn alle Beteiligten „an einem Strang ziehen“. Weigert sich ein Akteur im Vorfeld und wird im Rahmen des neuen Gesetzes zur Beteiligung gezwungen, kann kaum mehr von einem Gemeinschaftsprojekt gesprochen werden. Ob und in wieweit diese allgemein auftretenden Probleme bei gesetzgeberischen Maßnahmen zur Stärkung von innerstädtischen Quartieren durch den vorliegenden Gesetzentwurf ausgeräumt werden, ist zumindest fraglich.

Im Einzelnen ist zu dem Gesetzesvorhaben aus unserer Sicht folgendes anzumerken:

- Es ist sicherzustellen, dass einzelne Gewerbetreibende durch das neue Gesetz keinen Schaden erleiden. Die Zustimmungspflicht unter den Grundstückseigentümern von mindestens 75 Prozent (§ 5 Abs. 8) und die Höchstgrenze für eine Angabe von 10 Prozent (§ 7 Abs. 1) gewährleistet einen solchen Minderheitenschutz nicht ausreichend. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Beitrag für den einzelnen Gewerbetreibenden zu rechtfertigen und vor allen Dingen zumutbar ist. Gerade kleine und mittlere Unternehmen kämpfen bereits heute mit den von ihnen zu entrichtenden kommunalen Abgaben. Spielraum für zusätzliche Beiträge besteht hier kaum und kann mitunter Existenz bedrohend sein. Ob die Gemeinde in der Praxis eine sorgfältige Überprüfung gemäß § 5 Abs. 5 hinsichtlich der Frage leisten kann, ob „die Abgabepflichtigen unverhältnismäßig belastet würden“ erscheint fragwürdig. Um die Gemeinde nicht dem Druck zu unterstellen, den Antrag auf ein BID im Falle einer anerkannten „unverhältnismäßigen Belastung“ vollständig ablehnen zu müssen, sollten die Möglichkeiten für eine Befreiung von der Abgabepflicht, wie im § 7 Abs. 4 bei „unverhältnismäßiger Härte“ angedacht, daher ausgeweitet und nicht ausschließlich „vor dem Hintergrund der tatsächlichen Grundstücksnutzung“ betrachtet werden.
- Zur Berechnung der Abgabenleistung werden laut Gesetzentwurf die Einheitswerte der Grundstücke herangezogen. Um zu verhindern, dass durch eine solch starre Regelung die zu erbringenden Leistungen nicht immer gerecht ermittelt werden, sollte es bei den BIDs freigestellt bleiben, auf welche Art von Berechnungsmaßstäben oder Kombinationen verschiedener Berechnungsgrundlagen sie sich einigen (beispielsweise könnten sich die Teilnehmer an der Länge der Straßenfront oder der Verkaufsfläche orientieren wollen). So bleibt es auch den Teilnehmern überlassen, ob sie eine Staffelung der Abgelast nach Zentralität festlegen wollen.

- Nachdem durch das Gesetz die kooperative Selbstverantwortung in den Quartieren gefördert werden soll ist es widersinnig, einen Anspruch auf einen „angemessenen Gewinn“ für den Aufgabenträger gesetzlich niederzuschreiben. Kosten und Aufwand des Aufgabenträgers sind als solche in die Aufwandsberechnung mit einzubeziehen. Im § 7 Abs. 1 kann daher der Teil „einschließlich eines angemessenen Gewinns“ gestrichen werden.
- BIDs befreien die Kommune nicht von ihrer Verpflichtung städtebaulicher und marketingorientierter Investitionen und Förderung. Es muss klar im Gesetz formuliert sein, dass Sinn und Zweck der BIDs in der Schaffung einer Grundlage für die eigenständige Finanzierung von Zusatzleistungen liegt.
- Die Projekte dürfen von der Antragstellung über die Abgabenerhebung bis zum Abschluss nicht von hohem Verwaltungsaufwand begleitet sein. Die Bemühung um Transparenz und kurze Wege stehen an oberster Stelle. Bestenfalls wird nur ein Ansprechpartner ernannt und die Leistung damit „aus einer Hand“ geliefert.
- Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte in dieser Anfangsphase der Geltungsbe- reich von BIDs klarer als im § 1 auf Innenstädte und Stadtteilzentren beschränkt und diese zudem in geeigneter Weise abgegrenzt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern (ARGE) wird in der öffentli- chen Anhörung zu dem Gesetzentwurf durch den Geschäftsführer der Handwerkskammer Wiesbaden, Herrn Bernhard Mundschenk, vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Brandes
Geschäftsführer

Informationskopie an

- Handwerkskammer Kassel
- Handwerkskammer Rhein-Main
- Handwerkskammer Wiesbaden
- Arbeitgeberverbände des Hessischen Handwerks e. V.

12

Schnier, Heike (LTG)

Von: gilbert@giessen-friedberg.ihk.de
Gesendet: Mittwoch, 2. November 2005 11:21
An: Schnier, Heike (LTG)
Cc: zink@giessen-friedberg.ihk.de
Betreff: Stellungnahme zu INGE - Drucks. 16/4396

Sehr geehrte Frau Schnier,

hier kommt nun unsere schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf. Ich bitte um Nachsicht, dass wir diese nicht schon früher vorgelegt haben. Es war uns wichtig, zunächst die gemeinsame Stellungnahme der hessischen IHKs abzuwarten, um Sie nicht im Übermaß mit Wiederholungen zu plagen. Da bei uns aber erste Projekterfahrungen in der Vorbereitung von BIDs vorliegen, weisen wir auf einige Dinge gesondert hin, die sich inzwischen als optimierungswürdig erwiesen haben. Im Grundsatz bleibt es aber natürlich dabei, dass wir diese Gesetzesinitiative ganz außerordentlich begrüßen und uns eine rasche Umsetzung wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Gilbert

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Markus Gilbert
Geschäftsführer
Leiter des Geschäftsbereichs Standortpolitik

IHK Gießen-Friedberg
Goetheplatz 3
61169 Friedberg

Tel 0 60 31 - 609 - 2000
Fax 0 60 31 - 609 - 2030
Email: Gilbert@giessen-friedberg.ihk.de
<http://www.giessen-friedberg.ihk.de>

Informationen zum Ausbildungspakt 2004-2007:
www.pakt-sucht-partner.de

Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Markus Gilbert
Geschäftsführer
Leiter des Geschäftsbereiches
Standortpolitik

IHK Gießen-Friedberg | Postfach 10 04 55 | 61144 Friedberg

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
Frau Heike Schnier
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Ihre Zeichen/Nachricht vom
07.10.2005
Ihr Ansprechpartner
Markus Gilbert
E-Mail
gilbert
@giessen-friedberg.ihk.de
Tel.
(06031) 609-2000
Fax
(06031) 609-2030

ehy 02.11.05
S

01.11.2005
SP-GI/ZI

Gesetzentwurf zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) – Drucksache 16/4396

Sehr geehrte Frau Schnier,
sehr geehrte Damen und Herren,

danke für den uns zugesandten Gesetzentwurf. An der öffentlichen Anhörung werden für unser Haus die Herren Heinz-Jörg Ebert, Frank Heinze und Markus Gilbert teilnehmen.

Sie erhalten eine separate Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern. Auch wir haben hieran mitgewirkt und schließen uns diesen Ausführungen an.

In Gießen sind wir seit Anfang dieses Jahres dabei, konkrete Konzepte für die Weiterentwicklung der Innenstadt durch die Schaffung von insgesamt drei BIDs zu entwickeln. In diese Konzeptentwicklung wurden die Haus- und Grundeigentümer, aber auch die Händler in gemieteten Ladenlokalen, umfangreich einbezogen. Gemeinsam wurden wünschenswerte stadtgestalterische Maßnahmen, eine Werbelinie aber auch eine Organisationsstruktur für die Umsetzung dieser Maßnahmen entwickelt. Dieses Projekt fußt auf einer sehr breiten Zustimmung der Haus- und Grundeigentümer und der Händler aus den einzelnen BID-Bereichen. Es ist beabsichtigt, noch in diesem Jahr drei BID-Vereine zu gründen, die dann im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs als Aufgabenträger auftreten würden. Wir hoffen auf eine Verabschiedung des Gesetzes zum Jahresanfang 2006. Die Vereine würden dann zeitnah die Einrichtung entsprechender Innovationsbereiche beantragen.

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg

Sitz und Geschäftsstelle Gießen

Postanschrift: IHK Gießen-Friedberg | Postfach 11 12 20 | 35357 Gießen
Hausanschrift: Lonystraße 7 | 35390 Gießen |
Tel. (0641) 7954-0 | Fax (0641) 75914 |

Geschäftsstelle Friedberg

Postanschrift: IHK Gießen-Friedberg | Postfach 10 04 55 | 61144 Friedberg
Hausanschrift: Goetheplatz 3 | 61169 Friedberg |
Tel. (06031) 609-0 | Fax (06031) 609-180 |

E-Mail: zentrale@giessen-friedberg.ihk.de | Internet: www.giessen-friedberg.ihk.de |
Sparkasse Wetterau | Konto 005 000 2810 | BLZ 518 500 79 | Volksbank Gießen-Friedberg | Konto 302 902 | BLZ 513 900 00 |

In dieser bereits weit gediehenen Vorbereitung der BIDs für Gießen konnten wir einige Erfahrungen sammeln und nehmen daher zu wenigen uns besonders wichtig erscheinenden Punkten des Gesetzentwurfs hier gesondert Stellung:

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die berechtigten Interessen der Haus- und Grundeigentümer sollten noch stärker in den Vordergrund gerückt werden. Wir schlagen vor, bei den Zielen auch den „*Wert- und Niveauerhalt der Innenstadt*“ mit aufzunehmen. Bei den Aufgaben sollte auch die „*Steuerung des Branchenmix und das Leerstandsmanagement*“ mit aufgenommen werden.

§ 5 Antragstellung

§ 5 (2): Die Einbeziehung von Wohneigentum wird nur im Einzelfall sinnvoll sein. Uns ist hier sehr an der auch von der Arbeitsgemeinschaft hessischer IHKs eingebrachten Vorstellung gelegen, optional nicht gewerblich genutzte Grundstücke aus dem Innovationsbereich sowohl hinsichtlich der Finanzierung als auch der Abstimmung vollständig herauszunehmen.

§ 5 (4): In unserer Vorbereitung hat sich die Aufstellung eines Finanzierungskonzepts und besonders die Kommunikation der möglichen Belastung für die einzelnen Grundstückseigentümer als sehr schwierig herausgestellt. Die Einheitswerte scheinen aufgrund der Unterschiede zwischen Grundstücken und wirtschaftlichen Einheiten einerseits und möglicher Befreiungstatbestände andererseits schwer zu ermitteln. Hier muss unbedingt eine Grundlage gefunden werden, die durch Finanzamt oder Kommune im Vorfeld verlässlich mitgeteilt werden kann. Auch in Hamburg scheint es an dieser Stelle zu Problemen gekommen zu sein. Die Einheitswerte sind durch die Finanzämter wohl nur relativ mühsam erstens überhaupt zu ermitteln und zweitens auf die im Innovationsbereich liegenden (Teil-) Grundstücke zu beziehen. Die Lösung dieses Problems liegt unseres Erachtens in der Zulassung von einfacheren Bezugsgrößen in:

§ 7 Abgabenerhebung

§ 7 (1): Neben dem Einheitswert sollte als Bemessungsgrundlage, auch aus Gründen der einfacheren Verfügbarkeit, die *Grundsteuer B* angesetzt werden können. Daneben sollten aber auch andere einfache und für jedermann nachvollziehbare Bemessungsgrundlagen zugelassen werden. Dies sollten insbesondere die *Grundstücksgröße, die Länge der Straßenfront oder die Verkaufsfläche* sein. Darüber hinaus wäre auch die Abstufung zwischen einzelnen Lagen vorteilhaft. Unser Erfahrungshintergrund hierzu ist etwa der Wunsch, die Haupteinkaufsstraße und ein oder zwei Nebenstraßen in einem gemeinsamen BID zu entwickeln. Die Nebenstraßen möchten dabei gerne an der gemeinsamen Werbelinie teilnehmen ohne in gleichem Umfang in den öffentlichen Raum zu investieren. Ein einheitlicher Belastungsschlüssel würde hier zu einer unfairen Verteilung der Lasten führen. Die theoretische Lösungsmöglichkeit der Entwicklung vieler kleiner BIDs wäre jedoch ungleich aufwändiger als die eines größeren BIDs mit internen Differenzierungsmöglichkeiten.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie diese Anregungen aufnahmen. Die Haus- und Grundeigentümer sowie Händler haben bei uns den dringenden Handlungsbedarf erkannt, dem die bisherigen Instrumente der Werbegemeinschaft oder Stadtsanierung zumindest in Gießen nicht mehr gerecht werden können. Gemeinsam wünschen wir uns, dass der vorliegende Gesetzentwurf möglichst rasch Rechtskraft erlangt, und dass wir die hier bereits ausgearbeiteten

Konzepte bereits Anfang nächsten Jahres zur Abstimmung bringen können. Wir sind uns der Unterstützung der Stadt sicher und sehr zuversichtlich, dass hierfür auch bei den Eigentümern eindeutige Mehrheiten gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Markus Gilbert